

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# **Geschäftsordnung**

**für den Stadtrat Schwabach**

**2014/2020**

## INHALTSVERZEICHNIS (MUSS NOCH ANGEPASST WERDEN)

<b>A) <u>Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</u></b>	Seite
<b>I. <u>Der Stadtrat</u></b>	
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....	5
§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich .....	5
§ 3 Zuständigkeit für kommunale Unternehmen und kommunale Zusammenarbeit .....	6
§ 4 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten.....	7
§ 5 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder.....	9
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung.....	9
§ 7 Akteneinsicht und Informationsrecht .....	10
§ 8 Rechtsstellung der Pfleger/innen .....	11
<b>II. <u>Ausschüsse</u></b>	
<u>1. Allgemeines</u>	
§ 9 Bildung, Auflösung, Vorsitz .....	13
<u>2. Vorberatende Ausschüsse</u>	
§ 10 Aufgabenbereich .....	14
<u>3. Beschließende Ausschüsse</u>	
§ 11 Aufgabenbereich.....	14
<u>4. Festlegung der Ausschüsse und ihres Aufgabengebietes</u>	
§ 12 Der Hauptausschuss.....	15
§ 13 Der Planungs- und Bauausschuss .....	16
§ 14 Der Personal- und Organisationsausschuss .....	17
§ 15 Der Umwelt- und Verkehrsausschuss .....	17
§ 16 Der Rechnungsprüfungsausschuss .....	18
§ 17 Der Bildungs- und Kulturausschuss .....	18
§ 18 Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren.....	18
§ 19 Der Jugendhilfeausschuss .....	19
§ 20 Der Ferienausschuss .....	20
§ 21 Besondere Regelungen für das Projekt „Strategische Verwaltungssteuerung“ .....	20
<u>5. Sonstige Gremien</u>	
§ 22 Andere Ausschüsse .....	21
§ 23 Sonstige Beiräte.....	21

<b>III.</b>	<b>Der Oberbürgermeister</b>	
	<u>1. Aufgabenbereich</u>	
	§ 24 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates .....	22
	§ 25 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung.....	22
	§ 26 Personalrechtliche Zuständigkeit des Oberbürgermeister .....	25
	§ 27 Vertretung der Stadt nach außen .....	27
	§ 28 Einberufung der Bürger/innenversammlung .....	27
	<u>2. Stellvertreter</u>	
	§ 29 Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters.....	28
<b>IV.</b>	<b>Berufsmäßige Stadtratsmitglieder</b>	
	§ 30 Rechtsstellung, Aufgaben .....	29
<b>B)</b>	<b><u>Der Geschäftsgang</u></b>	
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
	§ 31 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	30
	§ 32 Sitzungszwang .....	30
	§ 33 Öffentliche Sitzungen.....	30
	§ 34 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände .....	31
<b>II.</b>	<b>Vorbereitung der Sitzungen</b>	
	§ 35 Einberufung .....	31
	§ 36 Tagesordnung .....	32
	§ 37 Einladung zur Sitzung .....	32
	§ 38 Anträge .....	33
<b>III.</b>	<b>Sitzungsverlauf</b>	
	§ 39 Eröffnung der Sitzung .....	34
	§ 40 Eintritt in die Tagesordnung .....	34
	§ 41 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	35
	§ 42 Abstimmung.....	35
	§ 43 Wahlen .....	36
	§ 44 Anfragen.....	37
	§ 45 Handhabung der Ordnung .....	37
	§ 46 Beendigung der Sitzung.....	38

<b>IV. Sitzungsniederschrift</b>	
§ 47 Form und Inhalt .....	38
§ 48 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung .....	38
<b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</b>	
§ 49 Anwendbare Bestimmungen .....	39
<b>VI. Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften</b>	
§ 50 Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften.....	39
<b>C) <u>Schlussbestimmungen</u></b>	
§ 51 Änderung der Geschäftsordnung .....	40
§ 52 Verteilung der Geschäftsordnung .....	40
§ 53 Inkrafttreten .....	40

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Stadtrat Schwabach gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung.

### **A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Stadtrat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach dem Gesetz (Art. 43, 36 Satz 1, 37, 38 GO) oder nach dieser Geschäftsordnung fallen.

##### **§ 2**

##### **Gesetzlicher Aufgabenbereich**

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 GO);
2. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeister/innen, die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister/innen, ihre Wahl;
3. die Bestimmung von weiteren Stellvertretern und Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 GO);
4. die Wahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO);
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO;
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1GO);
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO) NEU;
8. den Erlass, die Änderung und Aufhebung (NEU) von Verordnungen;
9. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO) (NEU)

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO);
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO);
12. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Eigenbetrieben (Art. 88 GO) oder selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO);
13. Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie die Veräußerung unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 96 GO);
14. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände;
15. die Entgegennahme des Beteiligungsberichtes (Art. 94 Abs. 3 GO);
16. die Beschlussfassung über die Stellenpläne und über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen;
17. die Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, sowie seiner Stellvertretung **und der Prüfer**, die Verteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des/der Abschlussprüfers/in (Art. 104 und 107 GO).

### **§ 3 (NEU)**

#### **Zuständigkeit für kommunale Unternehmen und kommunale Zusammenarbeit**

- (1) Der Stadtrat ist zuständig für Entscheidungen über städtische Unternehmen gemäß Art. 9 GO; er beschließt insbesondere über:
  - 1.1 die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
  - 1.2 die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
  - 1.3 die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen
  - 1.4 die Auflösung von Kommunalunternehmen
- (2) Der Stadtrat beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung an Zweckverbänden, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und den Abschluss von Zweckvereinbarungen
- (3) Soweit sich die Entscheidungszuständigkeit bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen (z.B. Zweckverbände, Kommunalunternehmen) nicht aus Gesetz oder Satzung ergibt, besteht diese für wesentliche Grundsatzfragen

- (4) Der Stadtrat kann die von ihm in Aufsichts- und Verwaltungsräte berufenen Vertreter/innen der Stadt anweisen, soweit die Mitwirkung bei der Geschäftsführung und nicht die Überwachungstätigkeit betroffen ist.
- (5) Die nachfolgenden Entscheidungen von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in Gesellschafterversammlungen von privatrechtlichen Beteiligungen mit einem unmittelbaren oder (bei Tochterbeteiligungen) mittelbaren Unternehmensanteil der Stadt über 25 v.H. bedürfen der Zustimmung des Stadtrats:
  - 5.1 Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
  - 5.2 Regelungen über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrats
  - 5.3 organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
  - 5.4 Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. Abdeckung des Verlustes
  - 5.5 grundsätzliche Entscheidungen wie die Verfügung über Geschäftsanteile oder die Aufnahme neuer Tätigkeitsbereiche
  - 5.6 Entlastung des Aufsichtsrates
- (6) Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht entgegen (Art. 94 Abs. 3 GO).
- (7) Dem Stadtrat ist mindestens einmal jährlich über den Verlauf der Geschäftsentwicklung der wesentlichen städtischen Beteiligungen zu berichten.

#### § 4

#### Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  - 1.1 Ehrungen und Auszeichnungen nach der städtischen Satzung;
  - 1.2 Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2, 11 GO) NEU;
  - 1.3 Begründung von Städtepartnerschaften und –patenschaften;
  - 1.4 Erlass, Änderung und Aufhebung von nicht genehmigungsbedürftigen Satzungen sowie allgemeinen Benutzungsregelungen, insbesondere für städtische Einrichtungen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Fachausschusses festgelegt ist;
  - 1.5 allgemeine Festsetzungen von Aufnahme- und Benutzungsentgelten für städtische Einrichtungen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Fachausschusses festgelegt ist;
  - 1.6 Grundsatzentscheidungen zur allgemeinen Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge;

- 1.7 Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung, Tausch, Verpfändung und Belastung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), wenn der Wert der Verfügung 250.000 € überschreitet. Dies gilt auch für die von der Stadt verwalteten Stiftungen
- 1.8 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben über 125.000 €;
- 1.9 Auflösung und Einschränkung bestehender öffentlicher Einrichtungen und Übertragung auf Dritte;
- 1.10 Ausschlagung von Nachlässen im Werte von mehr als 10.000 €;
- 1.11 alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, soziale, finanzielle, ökologische, kulturelle und sportliche Entwicklung der Stadt Schwabach **sowie die Ortsplanung (NEU)** richtunggebend oder entscheidend berühren;
- 1.12 Generalverkehrsplan, Radwegenetz, Verkehrskonzepte und Verkehrsplanungen mit Auswirkung für die Gesamtstadt, Trassenplanung von hervorgehobener Bedeutung, **grundsätzliche (NEU) Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs bei zu erwartenden finanziellen Auswirkungen von über 50.000 €;**
- 1.13 die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, wenn dadurch in herausragender Weise das Stadtbild beeinflusst wird, bzw. städtebauliche Belange betroffen sind. **Eine solche herausragende Beeinflussung bzw. Betroffenheit ist in der Regel bei Bauvorhaben mit einer Bausumme von über 1.500.000 € anzunehmen;**
- 1.14 Anträge auf Abweichungen von der Stellplatzpflicht für mehr als **5 20** Stellplätze;
- 1.15 die Verhängung von Ordnungsgeldern und die Entscheidung über den Verlust des Amtes eines Stadtratsmitgliedes (Art. 48 Abs. 2 und 3 GO);
- 1.16 die Feststellung über Amtshindernis, Amtsverlust (NEU) Entscheidung über die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes des Stadtratsmitgliedes, soweit nicht der Gemeindevwahlausschuss zuständig ist; und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers, sofern die Amtszeit des Wahlausschusses beendet ist;**
- 1.17 die Bevollmächtigung des gesetzlichen Vertreters der Stadt zur Abgabe von Erklärungen in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, soweit wesentliche städtische Interessen berührt werden;**
- 1.18 die Kündigung **sowie wesentliche Änderungen (NEU)** von Verträgen, die mit Zustimmung des Stadtrates geschlossen worden sind;

1.19 Klageerhebung oder Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Zuständigkeitsgrenzen eines beschließenden Ausschusses überschritten sind sowie der Abschluss von Vergleichen unter den gleichen Voraussetzungen;

Führung eines Rechtsstreites grundsätzlicher Art oder mit einem 125.000 € übersteigenden Streitwert, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den obersten Bundesgerichten und dem Bayer. Verfassungsgerichtshof.

1.20 Einsatz von Städtebaufördermitteln (100 %) von mehr als 125.000 € im Einzelfall, soweit die Maßnahme nicht im Jahresprogramm enthalten ist;

1.21 Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Wert von mehr als 75.000 €;

1.22 Fortschreibung des Abfallbewirtschaftungs- und Stadtentwässerungskonzeptes;

1.23 Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit dem ZVSMM

1.24 Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der städtischen Eigengesellschaften und der Beteiligungen mit einem über 25 v. H. liegenden Unternehmensanteil über

- die Berufung oder Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsrates oder eines Verwaltungsrates
- die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer
- die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes

(2) Dem Stadtrat ist mindestens einmal jährlich zu berichten:

2.1 über den Verlauf der Geschäftsentwicklung der städtischen Unternehmen;

2.2 über die wichtigen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;

2.3 über die Situation und Entwicklung des Stadtkrankenhauses.

## § 5

### Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze (NEU) nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen.  
Stadtratsmitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister bzw. dem Sitzungsdienst unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen.  
Ausschussmitglieder haben für die Vertretung selbst Sorge zu tragen. Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

- (3) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, **Verbot der Stimmenthaltung**, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung insbesondere Art. 19, Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 48 Abs. 1 und 3, Art. 50 und Art. 56 a Abs. 1 GO.
- (4) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). **Zur Betreuung städtischer Anstalten, Anlagen und dergleichen kann der Stadtrat Pfleger/innen bestellen. Siehe § 8**
- (5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- ~~(5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, Informationen bei den Referenten einzuholen. Siehe § 7 NEU~~
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Ehrenamt bekannt geworden und entweder nach ihrer Natur oder nach der Entscheidung des Stadtrates oder Ausschusses geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt allgemein für die Art der Stellungnahme und die Abstimmung von Sitzungsteilnehmern in nichtöffentlichen Sitzungen, sowie für die Beschlussempfehlungen vorberatender Ausschüsse.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erlischt nicht durch das Ausscheiden aus dem Ehrenamt. Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit können nach Art. 20 GO durch den Stadtrat mit Ordnungsgeld belegt werden, **die Verantwortung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. (NEU)**

### **§ 6 (NEU)**

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) **Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO)**

- (2) Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (5) Ein nach Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes ehrenamtliches Stadtratsmitglied verlässt bei öffentlicher Sitzung den Beratungstisch und nimmt im Zuschauerraum Platz. Wird der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt verlässt das Stadratsmitglied während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum.
- (6) Die Absätze 1 mit 4 gelten nicht bei Abstimmungen über öffentliche Nutzungsrechte (Art. 80 ff GO) gestrichen

## **§ 7 (NEU)**

### **Akteneinsicht und Informationsrecht**

- ~~(4) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrates sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrates dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen.~~
- (1) Neufassung  
Die Stadtratsmitglieder haben das Recht zur Vorbereitung von anstehenden Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse die zugrunde liegenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Das Akteneinsichtsrecht ist gegenüber der Referatsleitung geltend zu machen.
- ~~(2) Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrates kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.~~
- (2) Neufassung  
Mitgliedern des Stadtrates kann durch Beschluss des Hauptausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten eingeräumt werden.
- (3)
- 3.1 Abweichend von Abs. 1 und 2 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Mitglieder des Stadtrates der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der weiteren Bürgermeister auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der für die Behandlung von Personalangelegenheiten bestellte beschließende Ausschuss Personal- und Organisationsausschuss.
- 3.2 Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss.

- (4) Oberbürgermeister, Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Auskünfte zu geben. Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis) beschränkt.
- (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

## § 8 Rechtsstellung der Pfleger/innen

- (1) Der Stadtrat **bestellt** ~~kann~~ Pfleger/innen ~~bestellen~~, um die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Stadträte zur Beratung und Überwachung der Stadtverwaltung zu verstärken.
- (2) Der/Die Pfleger/in hat keine Organstellung im Sinne der Gemeindeordnung, sondern kann sich als Verbindungsglied des gesamten Stadtrates nur Informationen über den Gang der Verwaltung, insbesondere über den Vollzug der Beschlüsse verschaffen. Demnach ist der/die Pfleger/in nur dem Stadtrat gegenüber für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet, dem Stadtrat auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Stadtrates über die Wahrnehmung seines/ihrer Amtes Bericht zu erstatten.
- (3) Der/die Pfleger/in hat die Aufgabe, die Anstalten, Einrichtungen, Anlagen und Dienstgebäude, zu deren Pflege er/sie bestellt ist, zu betreuen und dem Stadtrat sowie den zuständigen Ausschüssen, Referaten und Dienststellen der Stadtverwaltung Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Jede/r Pfleger/in soll sich über das ihm zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen.
- (4) Wichtige Entschlüsse, Erlässe und Anordnungen, die den Gegenstand der Pflugschaft betreffen, sind dem/der Pfleger/in zur Kenntnis zu bringen. Beabsichtigte Maßnahmen von größerer Bedeutung sind mit dem/der Pfleger/in zu besprechen, zu wichtigen Besprechungen ist er/sie hinzuzuziehen, Vorlagen von besonderer Bedeutung sind ihm/ihr zur Kenntnis und Äußerung vorzulegen, ehe sie dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zugeleitet werden. Der/Die Pfleger/in ist berechtigt, an jeder Sitzung des Ausschusses des Stadtrats, in der ein Gegenstand seines/ihrer Wirkungskreises behandelt wird, zur Anhörung teilzunehmen. Der/Die Pfleger/in ist berechtigt, alle Bediensteten des Wirkungskreises seiner/ihrer Pflugschaft auf deren Wunsch anzuhören. Er/Sie ist ferner berechtigt, vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in seinem/ihrer Wirkungskreis zu prüfen, ob Einsparungen möglich sind, Neuausgabebewilligungen erforderlich oder sonstige Änderungen angezeigt sind. Bezüglich laufender Angelegenheiten bestehen diese Rechte nicht.

- (5) Der/Die Pfleger/in ist verpflichtet, die sachgemäße Ausführung der Beschlüsse des Stadtrates zu überwachen sowie sich laufend darüber zu unterrichten, ob innerhalb seines/ihres Wirkungskreises die Gesetze und die vom Stadtrat erlassenen Satzungen befolgt werden. Der/Die Pfleger/in hat innerhalb seines/ihres Wirkungskreises beobachtete Verstöße gegen Gesetze, vom Stadtrat erlassene Satzungen und Beschlüsse dem/der Sachreferenten/in mitzuteilen. Bleibt hierbei zwischen dem/der Sachreferenten/in und Pfleger/in eine Meinungsverschiedenheit bestehen, so führt der/die Sachreferent/in die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbei. Ist der/die Pfleger/in mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so ist es ihm/ihr unbenommen, von seinem/ihrem Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Herbeiführung einer Entscheidung des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse Gebrauch zu machen.
- Der/Die Pfleger/in ist zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung nicht befugt; er/sie darf weder Anordnungen geben noch Verantwortlichkeiten übernehmen.
- (6) Es werden bestellt je ein/e Pfleger/in für
- die städt. Kindergärten
  - die städt. Kinderspielplätze
  - die Grund-, **Haupt- Mittel-** und Förderschulen
  - das Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium
  - das Adam-Kraft-Gymnasium
  - die Staatl. Realschule und die Berufsschule, **Berufsoberschule (NEU)** und Wirtschaftsschule
  - den Bauhof, die Gärtnerei, die Grünanlagen und die städt. Friedhöfe
  - den Umwelt- und Naturschutz
  - die Volkshochschule und die Bibliothek
  - das Stadtmuseum
  - die Musikschule,
  - die Galerien und die kulturellen Veranstaltungen der Stadt
  - die Jugendarbeit
  - Integrationsangelegenheiten
  - die FFW, den Katastrophenschutz und die Rettungsdienste
  - als kommunale/r Behindertenbeauftragte/r
  - Sportangelegenheiten
  - die Verkehrswege
  - den ÖPNV und Fahrradangelegenheiten (NEU)**
  - die Altstadt
  - das Stadtjubiläum (NEU)**

## II. Ausschüsse und sonstige Gremien

### 1. Allgemeines

#### § 9

#### **Bildung, Auflösung, Vorsitz**

- (1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabengebiete. (NEU)
- (2) Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen, wobei als Fraktion nur Vereinigungen von wenigstens 3 Mitgliedern gelten. Der Zusammenschluss setzt eine grundsätzliche politische Übereinstimmung voraus.
- (3) In den Ausschüssen müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. ~~Bei gleichen Teilungszahlen entscheidet die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl für die einzelnen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (Art. 33 Abs. 1 GO).~~ Bei gleichen Teilungszahlen entscheidet das Los. (NEU) Haben Fraktionen und Gruppen, bei denen aufgrund von Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern Veränderungen des ursprünglichen Stärkeverhältnisses eingetreten sind, wegen gleicher Nachkommazahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet ebenfalls das Los.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in namentlich bestellt werden.
- (5) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt, soweit keine Ausnahmen geregelt sind, der Oberbürgermeister.  
Im Umweltausschuss und im Kulturausschuss führt der Bürgermeister den Vorsitz, im Verkehrsausschuss der 3. Bürgermeister. Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss hat Herr Stadtrat Emil Heinlein inne.  
In allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (siehe Abs. 6), wird der Oberbürgermeister die Vertretung des Vorsitzenden übernehmen. Bei weiterer Vertretungsnotwendigkeit gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.  
  
Neufassung  
Den Vorsitz in den Ausschüssen führt, soweit keine Ausnahmen geregelt sind, der Oberbürgermeister.  
Im Bildungs- und Kulturausschuss führt der Bürgermeister den Vorsitz, im Umwelt- und Verkehrsausschuss der 3. Bürgermeister. Den Vorsitz im Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren führt Herr Stadtrat Emil Heinlein, den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss hat **SPD noch zu klären** inne.  
In allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (siehe Abs. 6), wird der Oberbürgermeister die Vertretung des Vorsitzenden übernehmen. Bei weiterer Vertretungsnotwendigkeit gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.  
  
Bleibt  
(6) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt der 3. Bürgermeister als vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Bei dessen Verhinderung hat Frau Stadträtin Grau-Karg, als vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied, den Vorsitz inne. Bei deren Verhinderung die übrigen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

- ~~(7) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (NEU).~~
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.

## 2. Vorberatende Ausschüsse

### **§ 10 Aufgabenbereich**

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorzubereiten.
- (2) Die Berichterstattung im Stadtrat kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

## 3. Beschließende Ausschüsse

### **§ 11 Aufgabenbereich**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates; soweit nicht die Entscheidung nach §§ 2 und 3 dem Stadtrat vorbehalten ist, oder in die Kompetenz des Oberbürgermeisters fällt. Sie können Entscheidungen aus wichtigem Grund auf Antrag einer Fraktion im Ausschuss an den Stadtrat verweisen. (NEU). Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO)
- (2) Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen durch Stadträte frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

Im Übrigen können Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

- (3) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in nichtöffentlicher Sitzung vorberatend tätig, soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Stadtratsmitglieder die im Dienst der Stadt stehen, können einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen, beschließenden Ausschuss nicht angehören.

#### 4. Festlegung der Ausschüsse und ihrer Aufgabenbereiche

##### **§ 12 Der Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er beschließt über
  - 2.1 überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben von mehr als 15.000 €;
  - 2.2 Erlass von Steuern, Abgaben, Miet- und Pachtzinsen usw. von mehr als 10.000 € und Stundung von Forderungen über mehr als 3 Jahre oder im Betrage von mehr als 50.000 €.; Stundungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. landwirtschaftliche Grundstücke im Bereich des Erschließungsbeitragsrechts) sowie die Zustimmung zu Vergleichen nach dem Insolvenzrecht verbleiben, ohne betragsmäßige Begrenzung und Laufzeitbegrenzung, in der Kompetenz des Oberbürgermeisters;
  - 2.3 Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Mieten und Pachtzinsen usw. von mehr als 15.000 € in der Hauptsache; Niederschlagungen im Insolvenzfall verbleiben ohne betragsmäßige Begrenzung in der Kompetenz des Oberbürgermeisters;
  - 2.4 Erwerb, Tausch, Veräußerung, Verpfändung und Belastung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), wenn der Wert der Verfügung unter 250.000 € liegt, mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3, Ziff. 3.21 – 3.24 bezeichneten Fälle. Dies gilt auch für die von der Stadt verwalteten Stiftungen;.
  - 2.5 Zuschüsse und Spenden an Vereine und Verbände ab 2.500 €; soweit es sich nicht um allgemeine und regelmäßige Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes handelt;
  - 2.6 Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen von mehr als 100.000 €, bei Tiefbaumaßnahmen von mehr als 200.000 € ausserhalb des genehmigten Kostenrahmens auf Basis der Kostenberechnung und innerhalb im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht nach § 21 eine laufende Angelegenheit vorliegt;
  - 2.7 Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um Umschuldung oder die Vereinbarung neuer Zinskonditionen oder um Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung zur kurzfristigen Liquiditätsverstärkung der Stadtkasse handelt;
  - 2.8 ~~Rechtsstreitigkeiten mit Streitwerten von mehr als 15.000 € bis zu 75.000 € sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines anderen Ausschusses gegeben ist sowie Vergleiche in solchen Prozessen, wenn der Nachteil für die Stadt mehr als 5.000 € bis zu 25.000 € beträgt;~~  
  
Entscheidung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 € bis 125.000 € beträgt und gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1.18 keine Zuständigkeit des Stadtrats besteht,
  - 2.9 ~~wichtige Angelegenheiten in dem Bereich der Schul- und Sportstättenverwaltung und ist Anhörungsorgan des Sportbeirates.~~

- (3) Der Hauptausschuss ist auch zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Ausschüssen eindeutig zugeordnet werden können (Auffangkompetenz).
- (4) ~~Der Ausschuss wird vorberatend tätig in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soweit nicht nach der Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses festgelegt ist.~~ Bereits geregelt in § 11 Abs. 3
- (5) Soweit andere Ausschüsse für die Vorberatung und Entscheidung zuständig sind, ist im Ausnahmefall bei besonderer Eilbedürftigkeit die Beratung und Abstimmung im Hauptausschuss zulässig.

### § 13 Der Planungs- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs- und Bauausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er beschließt, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist über:
  - 2.1 die Behandlung der Äußerungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die anschließende Fortführung des Bauleitplanverfahrens (Billigungsbeschluss);
  - 2.2 Planungen für Straßen und Großparkanlagen sowie Straßengestaltungsplänen;
  - 2.3 Angelegenheiten der Altstadtsanierung, wie z .B
    - 2.3.1 Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 €;
    - 2.3.2 Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Wert von mehr als 25.000 € bis einschließlich 75.000 €;
    - 2.3.3 Einsatz von Städtebaufördermitteln (100 %) ab 15.000 € bis einschließlich 125.000 € im Einzelfall, soweit die Maßnahme nicht im Jahresprogramm enthalten ist;
  - 2.4 den Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit einer wertmäßigen Bedeutung von mehr als 125.000 € bis einschließlich 500.000 €. Die wertmäßige Bedeutung entspricht dabei dem 10 %-Gemeindeanteil aus dem Erschließungsbeitragsrecht.
  - 2.5 **(NEU)** Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen von mehr als 100.000 €, bei Tiefbaumaßnahmen von mehr als 200.000 €, innerhalb des im Planungs- und Bauausschuss genehmigten Kostenrahmens auf Basis der Kostenberechnung und innerhalb des Haushaltsplanes, soweit nicht nach § 21 eine laufende Angelegenheit vorliegt;
- (3) Er beschließt ferner über:
  - 3.1 die Erteilung von Vorbescheiden, Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die vom Stadtbild prägender bzw. bei Außenbereichsvorhaben von Orts- und Landschaftsbild beeinflussender Bedeutung sind oder sonst städtebaulich wesentliche Belange berühren. Die wesentliche Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um ein Bauvorhaben mit einer Bausumme von über 1.000.000 € handelt;
  - 3.2 die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die unter Nr. 3.1 genannten Bauvorhaben;

- 3.3 Bebauungsplankonzepte, die wesentliche städtebauliche Belange berühren, als Grundlage für die Erteilung von Einzelbaugenehmigungen im Innenbereich (§ 34 BauGB), soweit die betroffene Fläche im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist;
  - 3.4 Entscheidung über Bebauungsskizzen im Bereich der §§ 34, 35 BauGB;
  - 3.5 den Abbruch von Baudenkmalern, sofern das Baureferat bei der Genehmigung von der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen will;
  - 3.6 Anträge auf Ablösung der Stellplatzpflicht für mehr als 5 20 Stellplätze sowie Anträge auf Abweichungen von 3 bis zu 5 6 bis zu 19 Stellplätzen.
- (4) Der Ausschuss wird vorberatend tätig, soweit die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.13 und 1.14 vom Stadtrat zu treffen ist.

## § 14

### Der Personal- und Organisationsausschuss

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Er befasst sich mit Grundsatzfragen im Bereich Personal und Organisation sowie im Bereich der Verwaltungsentwicklung und der Informationstechnik.
- (2) Er beschließt über:
  - 2.1. Personal- und Versorgungsangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten (NEU) der Stadt als oberste Dienstbehörde, Ernennungsbehörde (NEU) und Disziplinarbehörde der städtischen Beamten und Beamtinnen, soweit nach dem Gesetz bzw. dieser Geschäftsordnung (NEU) nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 26) gegeben ist
  - 2.2. Personalangelegenheiten der städtischen Angestellten Tarifbeschäftigten, soweit nach dem Gesetz bzw. dieser Geschäftsordnung (NEU) nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 24) gegeben ist;
  - 2.3. Bestellungen zu Standesbeamten/innen, Ernennung zum/zur Leiter/in des Standesamts, Bestellung zum/zur Kassenverwalter/in und stv. Kassenverwalter/in, Bestellung zum/zur Prüfer/in des Rechnungsprüfungsamtes (NEU) sowie die jeweilige Abberufung oder der Widerruf der Entscheidung;
  - 2.4. Stellenbewertungen der Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 10 und der Angestellten Tarifbeschäftigten (NEU) (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD) ab Vergütungsgruppe V b BAT bzw. EGr. 9 TVöD;
  - 2.5. Entscheidungen im beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren (NEU)
- (3) Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt in folgenden Rechtsstreitigkeiten über Personalangelegenheiten:

- 3.1 bei Beamten/innen und Beschäftigten, wenn Streitgegenstand das Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnis einschließlich von Kündigungsschutzprozessen ist und ein längerer Zeitraum als drei Monate streitig ist;
  - 3.2 wenn Streitgegenstand ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Vergütung für mehr als drei und höchstens 12 Monate ist;
  - 3.3 wenn Streitgegenstand ein sonstiger vermögensrechtlicher Anspruch von mehr als 5.000 € bis zu 40.000 € ist;
  - 3.4 Vergleiche in solchen Prozessen, wenn sich der Nachteil für die Stadt in den Fällen der Nummern 1 und 2 auf mehr als drei Monate bis zu 12 Monate des Diensts- oder Arbeitsverhältnisses erstreckt oder im Fall der Nummer 3 mehr als 2.500 € bis zu 10.000 € beträgt;
  - 3.5 wenn Streitgegenstand ein Beteiligungsrecht der Personalvertretung ist und für die Maßnahme der Personal- und Organisationsausschuss zuständig ist.
- (4) Im Personal- und Organisationsausschuss erfolgt die Vorberatung der Stellenschaffungsanträge für den personalwirtschaftlichen Stellenplan.

## § 14

### Der Personal und Organisationsausschuss

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Er befasst sich mit Grundsatzfragen im Bereich Personal und Organisation sowie im Bereich der Verwaltungsentwicklung und der Informationstechnik.
- (2) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Personal, Disziplinar- und Versorgungsangelegenheiten der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht nach § 2 und § 3 eine Zuständigkeit des Stadtrates besteht bzw. die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 26) gegeben ist. Der Ausschuss ist in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren Widerspruchsbehörde.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über Stellenbewertungen der Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 10 und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Vergütungsgruppe EGr. 9 bzw. S 9 TVöD.
- (4) Bei beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten gelten bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadtrat, Ausschuss und Oberbürgermeister die Wertgrenzen des § 9 Abs. 2 Nr. 2.8 entsprechend.
- (5) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für die Bestellung zu Standesbeamten/innen, die Ernennung zum/zur Leiter/in des Standesamtes, die Bestellung zum/zur Kassenverwalter/in und stellvertretenden Kassenverwalter/in, der Bestellung zum/zur Prüfer/in des Rechnungsprüfungsamtes sowie die jeweilige Abberufung oder den Widerruf der Ernennung dieser Person.

- (6) Der Ausschuss gibt die Zustimmung bei der datenschutzrechtlichen Freigabe automatisierter Verfahren gem. Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Ferner ist der Ausschuss beschließend tätig, wenn personenbezogene Datenerhebungen beim Betroffenen (Sammeln von Daten durch Befragen oder Ausfüllen von Formblättern usw.) ohne Vorliegen einer Rechtsgrundlage auf Vorschlag anderer Ausschüsse durchgeführt werden sollen.

## § 15

### Der Verkehrsausschuss

- (1) Der Verkehrsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- (2) Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenverkehrs, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, wie:
- 2.1 Verkehrsregelung nicht nur vorübergehender Art in Hauptverkehrsstraßen;
  - 2.2 Grundsatzfragen des Radverkehrs;
  - 2.3 Straßenbenennungen;
  - 2.4 Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen;
  - 2.5 Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, mit zu erwartender finanzieller Auswirkung bis zu 50.000,- €;
- (3) Er wird vorberatend tätig in den Fällen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 12.

## § 16

### Der Umweltausschuss

- (1) Der Umweltausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er beschließt in folgenden Angelegenheiten:
- 2.1 Bestimmung der Art und Weise der Erfassung, Überwachung und Veröffentlichung von umweltrelevanten Daten;
  - 2.2 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft;
  - 2.3 Wasserversorgung und Gewässerschutz einschl. der Abwasserreinigung und der Grundwasserfragen;

- 2.4 Entscheidung über Planfeststellungen im Bereich des Wasserrechts, Abfallrechts und des Immissionsschutzes sowie der Waldgesetze;
  - 2.5 Natur- und Landschaftsschutz, Stadtbegrünung und Stadtklima sowie in grundsätzlichen Fragen beim Vollzug der Baumschutzverordnung;
  - 2.6 Abfallbewirtschaftung im Rahmen des Abfallbewirtschaftungskonzeptes, einschließlich der Benutzungsregelung für abfallwirtschaftliche Einrichtungen;
  - 2.7 Energieversorgung und -einsparung;
  - 2.8 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Stadt als Träger öffentlicher Belange bei umweltrelevanten Planfeststellungsverfahren;
  - 2.9 Umweltverträglichkeitsrichtlinien für den Bereich der Stadtverwaltung
  - 2.10 Rechtsstreitigkeiten aus Bereichen, für die die Zuständigkeit des Umweltausschusses begründet ist, bei Streitwerten von mehr als 15.000,-- € bis zu 75.000,-- €, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines anderen Ausschusses gegeben ist sowie Vergleiche in solchen Prozessen, wenn der Nachteil für die Stadt mehr als 5.000,-- € bis 25.000,-- € beträgt;
  - 2.11 Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen im Abfallbereich von mehr als 75.000,-- € im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht nach § 21 eine laufende Angelegenheit vorliegt.
- (3) Der Ausschuss wird vorberatend tätig in allen umweltbedeutsamen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, insbesondere bei:
- 3.1 dem Erlass bzw. der Änderung von Satzungen und Verordnungen mit Umweltrelevanz, z.B. aus den Berichten des Landschafts- und Naturschutzes, der Abwasser- und Abfallbeseitigung;
  - 3.2 der Fortschreibung des Abfallbewirtschaftungskonzeptes;
  - 3.3 Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit dem ZVSMM.
- (4) Eine gemeinsame Vorberatung mit dem Planungsausschuss ist dann angezeigt, wenn grundsätzlich Auswirkungen auf Fragen der Bauleitplanung zu erwarten sind.

## § 15

### Der Umwelt- und Verkehrsausschuss (NEU)

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- (2) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, beschließend zuständig für
  - 2.1 alle Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes;
  - 2.2 alle Angelegenheiten der kommunalen Abfallwirtschaft einschließlich Vergaben mit einem Vergabewert von über 75.000 €

- 2.3 **Angelegenheiten des Straßenverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung;**
- 2.4 **Straßenbenennungen**
- 2.5 **die Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen;**
- 2.6 **Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs mit grundsätzlicher Bedeutung und zu erwartenden finanziellen Auswirkungen bis 50.000 €**

## **§ 16**

### **Der Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) **Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.**
- (2) **Er ist örtliches Prüfungsorgan. Ihm obliegt in eigener und ausschließlicher Zuständigkeit und in eigener Verantwortung die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen. Das städt. Rechnungsprüfungsamt wird zu den Prüfungen umfassend als Sachverständiger herangezogen.**

## **§ 17**

### **Der Kulturausschuss**

- (1) **Der Kulturausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.**
- (2) **Er beschließt über:**
  - 2.1 **Leitlinien und kulturpolitische Zielsetzungen der gesamten städt. Kulturarbeit;**
  - 2.2 **periodische Rechenschaftsberichte der kulturellen Dienststellen;**
  - 2.3 **Festsetzung von Benutzungsentgelten bei den kulturellen Einrichtungen;**
- (3) **Der Ausschuss wird vorberatend tätig in allen Angelegenheiten im Bereich Kultur, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.**

## **§ 17 (NEU)** **Bildungs- und Kulturausschuss**

- (1) Der Bildungs- und Kulturausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten im Bereich Bildung, Schulen, Sport und Kultur.
- (2) Er beschließt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, soweit nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bzw. wegen der erheblichen oder grundsätzlichen Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten sind, insbesondere über:
  - 2.1 Einzelfragen der Schulentwicklungsplanung
  - 2.2 Einzelfragen bei der Planung und Ausführung von Schulbaumaßnahmen insbesondere schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren und Raumprogramme
  - 2.3 grundsätzliche Wahrnehmung der Aufgaben als Sachaufwandsträger
  - 2.4 wesentliche Themen und Organisation der städt. Schulen soweit nicht in der Zuständigkeit des Personal- und Organisationsausschusses
  - 2.5 Einzelfragen der Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung
  - 2.6 Leitlinien und kulturpolitische Zielsetzungen der gesamten städt. Kulturarbeit;
  - 2.7 periodische Rechenschaftsberichte der kulturellen Dienststellen;
  - 2.8 Festsetzung von Benutzungsentgelten bei den kulturellen Einrichtungen;
- (3) ~~Der Ausschuss wird vorberatend tätig in allen Angelegenheiten im Bereich Schule, Sport und Kultur die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.~~

## **§ 19** **Der Ausschuss für Soziales und Senioren**

- (1) ~~Der Ausschuss für Soziales und Senioren besteht aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.  
Sachkundige und/oder sozial erfahrene Personen werden zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses eingeladen und können durch den Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gremiums ein Rederecht erhalten.~~
- (2) ~~Er ist beschließend tätig im Rahmen der in der Haushaltssatzung vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und vorberatend für den Stadtrat bzw. Hauptausschuss~~
  - 2.1 ~~in allen Angelegenheiten, die in besonderem Maß soziale Angelegenheiten und Senioren tangieren z.B.:~~
    - ~~die Entscheidung über grundsätzliche soziale Angelegenheiten, insbesondere Entscheidungen über Belange von Behinderten und sozialen Einrichtungen;~~
    - ~~Grundsatzfragen im Vollzug des SGB II und SGB XII, insbesondere Entscheidungen über das Jobcenter Schwabach, die Grundsicherung, die Sozialhilfe~~

- der Erlass von Richtlinien, Bearbeitungshinweisen, Festsetzung von Regelsätzen und Abschluss von Verträgen im sozialen Bereich
- Senioren betreffende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Entscheidungen für die Sozialplanung, insbesondere für folgende Bereiche:
  - das seniorenpolitische Gesamtkonzept (Altenhilfeplan) einschließlich der Pflegebedarfsplanung (Art. 69 AGSG)
  - stadtteil- und gemeinwesenorientierte Konzepte und Maßnahmen.

2.2 Weiterhin nimmt der Ausschuss Berichte entgegen und erteilt Empfehlungen, insbesondere in folgenden sozialen Bereichen, kommunalen Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften:

- Seniorenrat der Stadt Schwabach
- Integrationsbeirat
- Frauenhaus
- Schuldnerberatungsstelle
- Kontaktstelle Bürgerengagement
- Betreuungsstelle
- Heimaufsicht
- Obdachlosenwohnanlage
- Schwabach Pass (bei Ausweitung auf Erwachsene)
- Arbeitsgemeinschaft Jobcenter Schwabach

## **§ 18 (NEU)**

### **Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren**

- (1) Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren besteht aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er ist beschließend, soweit nicht eine Zuständigkeit des Stadtrates besteht und der Ausschuss daher nur vorberatend tätig werden kann.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für
  - 3.1 Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss oder der Bildungs- und Kulturausschuss zuständig ist;
  - 3.2 für Familienangelegenheiten, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss oder der Bildungs- und Kulturausschuss zuständig ist;
  - 3.3 für Seniorenangelegenheiten, einschließlich der Angelegenheiten des Seniorenrates;
  - 3.4 für Sozialangelegenheiten;
  - 3.5 für Angelegenheiten der Integration von Migrantinnen und Migranten, sowie von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, einschließlich der Angelegenheiten des Integrationsbeirates.

## **§ 19 (NEU)**

### **Der Jugendhilfeausschuss**

- (1) Für Angelegenheiten der Jugendhilfe wird gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17 AGSG ein Jugendhilfeausschuss als ständiger beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Zusammensetzung und Aufgabenbereich bestimmen sich nach § 71 SGB VIII i.V. mit Art. 17 bis 22 AGSG und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschließend tätig auf Grund seiner Zuständigkeit, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach ergeben. In den Angelegenheiten, in denen ihm ein Antrags- oder Anhörungsrecht an den Stadtrat zusteht, wird er beratend tätig.
- (4) Eine Vorberatung der dem Ausschuss nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V. mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach zugewiesenen Angelegenheiten im Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren findet grundsätzlich nicht statt. Dies gilt insbesondere bezüglich der Anhörung vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Stadtjugendamtes (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

## **§ 20 Der Ferienausschuss**

- (1) Der Ferienausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2) soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

### **§ 20a (NEU)**

#### **Besondere Regelungen für das Projekt „Strategische Verwaltungssteuerung“**

Für die in das Projekt „Strategische Verwaltungssteuerung“ einbezogenen Bereiche gilt:

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1.8 ist der Stadtrat zuständig:  
Bei einer Budgetüberschreitung von über 125.000 €. Dies gilt bereits dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Überschreitung einzutreten droht.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 2.1 ist der Hauptausschuss zuständig:  
Bei einer Budgetüberschreitung von über 15.000 Dies gilt bereits dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Überschreitung einzutreten droht.
- (3) Abweichend von § 25 Abs. 2 Nr. 2.9 erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):  
Budgetüberschreitungen bis zu 15.000 €
- (4) Für Vorlage und Behandlung der Controlling-Berichte ist der jeweilige Fachausschuss zuständig.

## 5. Sonstige Gremien und Beiräte

### **§ 21**

#### **Der Wirtschaftsausschuss**

- (1) ~~Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.~~
- (2) ~~Er wird vorberatend tätig bei Maßnahmen von größerer Bedeutung, die die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt beeinflussen können, ferner bei Maßnahmen zur städt. Wirtschaftsförderung sowie zu Fragen von Tourismus und Stadtmarketing.~~
- (3) ~~Zur sachverständigen ehrenamtlichen Beratung werden zu den Sitzungen ein/e Vertreter/in des Industrie- und Handelsgremiums Schwabach, ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes Schwabach des bayerischen Einzelhandelsverbandes, ein/e Vertreter/in des Gewerbevereins Schwabach, ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Mittelfranken-Süd, ein/e Vertreter/in der Werbe- und Stadtgemeinschaft, ein/e Vertreter/in des Verkehrsvereins, ein/e Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein/e Vertreter/in des Haus- und Grundbesitzervereins Schwabach hinzugezogen. Die beratenden Mitglieder werden durch ihre Organisation bestimmt. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.~~

### **§ 22**

#### **Andere Ausschüsse**

Für andere Ausschüsse, die kraft Gesetzes gebildet werden müssen (z.B. der Jugendhilfeausschuss) NEU, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die dazu etwa erlassenen Satzungen der Stadt Schwabach. Soweit diese Vorschriften nicht entgegenstehen, sind für diese Ausschüsse die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 23**

#### **Sonstige Beiräte**

- (1) Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.
- (2) Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung. Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen muss nicht eingehalten werden.

### **III. Der Oberbürgermeister**

#### **1. Aufgabenbereich**

##### **§ 24**

##### **Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und vollzieht ~~seine~~ **die** Beschlüsse **der Stadtratsgremien (NEU)**. Soweit er persönlich beteiligt ist, handelt sein/e Vertreter/in (Art. 36 GO). Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung (Art. 46. Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung im Stadtrat und übt das Hausrecht aus (Art 53 Abs. 1 GO).
- (2) Über etwaige Hinderungsgründe beim Vollzug der Beschlüsse hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art 59 Abs. 2 GO).

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Dringliche Anordnungen sind dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

##### **§ 25**

##### **Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art 37 Abs. 1 GO):
  - 1.1 die laufenden Angelegenheiten;
  - 1.2 die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der **Landesverteidigung**, einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist;
  - 1.3 die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

- (2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 fallen, gelten folgende Richtlinien:  
 Laufende Angelegenheiten sind Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierher gehören insbesondere:
- 2.1 die zum Vollzug von Gesetzen und Verordnungen ergehenden Anordnungen, Bescheide und Verfügungen, soweit sie nicht für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind;
  - 2.2 die regelmäßig nach Gesetzen, feststehenden Tarifen, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
  - 2.3 Aufnahme in städtischen Einrichtungen;
  - 2.4 die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs für die Stadtverwaltung, die städtischen Anstalten und die Schulen im Rahmen des Haushaltsplanes;
  - 2.5 die im täglichen Verkehr abzuschließenden Kauf-, Miet-, Leasing-, Werk- und ähnliche Verträge;
  - 2.6 Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen bis 100.000 € bei Tiefbaumaßnahmen bis 200.000 €, im Rahmen des Haushaltsplanes; bei nachträglichen Änderungen der Auftragssumme bleibt die Zuständigkeit bestehen, wenn der Gesamtbetrag (Auftragssumme und Nachtrag) den jeweiligen Höchstbetrag nach Halbsatz 1 um weniger als 10 % übersteigt; bei nachträglichen Änderungen der Auftragssumme, für deren Vergabe der Hauptausschuss zuständig war ist die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auch gegeben, wenn der/die Nachträge insgesamt 10% der Auftragssumme nicht überschreiten und nicht höher als 50.000 € bzw. 100.000 € bei Tiefbaumaßnahmen sind;
  - 2.7 der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Steuern, Abgaben, Miet- und Pachtzinsen usw. soweit nicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 der Hauptausschuss zuständig ist;
  - 2.8 die Bewilligung von Spenden und Zuschüssen an Vereine und Verbände unter 2.500 € im Rahmen des Haushaltsplanes;
  - 2.9 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben bis zu 15.000 €;
  - 2.10 Grundstücksüberlassungen zu Gunsten der Stadt, wenn die Stadt an Stelle eines Barkaufpreises lediglich Sachleistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall zu erbringen hat, bzw. Barbetrag und Sachleistungen zusammen diesen Betrag nicht übersteigen;
  - 2.11 Erteilung von Löschungsbewilligungen;
  - 2.12 Rangrücktritt in Grundbuchsachen;
  - 2.13 Teilung und Belastung von Erbbaurechten, Vereinbarungen über Erbbauzins und Vertragsanpassungen/-änderungen bei bestehenden Erbbaurechten;
  - 2.14
  - 2.14.1 die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Planungs- und Bauausschusses gegeben ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.13, § 13);

- 2.14.2 die Erteilung des Einvernehmens für die unter 2.14.1 genannten Bauvorhaben;
  - 2.14.3 alle Erklärungen im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO
  - 2.14.4 Ablösungen bis **20 5** Stellplätze und Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO bis **2 5** Stellplätze,
  - 2.15 Sondernutzungen an städtischen Straßen;
  - 2.16 die Ausschlagung von Nachlässen im Werte bis zu 10.000,- €;
  - 2.17 die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Abgabe von Verfahrenserklärungen und der Erteilung von Prozessvollmachten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses gegeben ist;
  - 2.18 die Führung von Prozessen, wenn Streitgegenstand ein Beteiligungsrecht des Personalrates ist und für die Maßnahme der Oberbürgermeister zuständig ist;
  - 2.19 Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Rahmen der Altstadtanierung im Wert bis zu 25.000,- € im Einzelfall;
  - 2.20 Einsatz von Städtebaufördermitteln für alle Maßnahmen, soweit diese im Jahresprogramm enthalten sind, bzw. bis einschließlich 15.000,- € (100 %) im Einzelfall, soweit die Maßnahme nicht im Jahresprogramm enthalten ist.
- (3) Sofern es sich nicht ohnehin um laufende Angelegenheiten handelt, ist der Oberbürgermeister ferner zuständig für:
- 3.1 Grundabtretung zu Gunsten der Stadt unter Anrechnung des Grundstückswertes einschl. etwaiger Nebenentschädigungen für Einfriedungen, Bäume etc.
    - a) bei Erschließungsanlagen (z.B. öffentliche Straße, Wege, Parkflächen, Lärmschutzwall) auf den Erschließungsbeitrag nach dem BauGB
    - b) beim Erwerb für Kanalmaßnahmen auf den Kanalherstellungsbeitrag (Grundstücksflächen- und Geschossflächenbeitrag)
    - c) beim Erwerb für Straßenausbaumaßnahmen auf den Straßenausbaubeitrag;
  - 3.2 unentgeltlich und lastenfreie Grundabtretungen zu Gunsten der Stadt;
  - 3.3 Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundstücken, wenn die zu übereignenden Flächen nicht größer als 200 m<sup>2</sup> sind oder der Wert der Verfügung unter **50.000,- €** **100.000,- €** liegt;
  - 3.4 Belastung von städtischen Grundstücken mit Dienstbarkeiten (z.B. Geh- und Fahrrechte, Leistungsrechte) Dienstbarkeitsbestellungen an fremden Grundstücken zu Gunsten der Stadt, wenn die Dienstbarkeitsfläche weniger als 1.000 m<sup>2</sup> groß ist oder die Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung einschließlich Nebenleistungen einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt;
  - 3.5 Vertretung der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bei der Bestellung von Grundpfandrechten, bei der Veräußerung von Grundbesitz im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbspreises durch den Erwerber;
  - 3.6 die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren nach Art. 26 **Abs. 2** BayDSG;
  - 3.7 Aufnahme von Krediten bei Umschuldungen und aus Anlass des Ablaufes von Zinsbindungen sowie die Vereinbarung neuer Zinskonditionen;

- 3.8 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbeträge.
- (4) Dem Oberbürgermeister stehen für die Erledigung seiner Aufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Schwabach zur Seite (NEU) ~~seine Geschäfte die Gemeindebediensteten~~. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten.
- (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfte. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (NEU) ~~Bedienstete~~ zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art 56a GO).

## **§ 26 (NEU)**

### **Personalrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Der Oberbürgermeister setzt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes um und weist ihnen ein anderes, auch höherwertiges, Aufgabengebiet zu.  
In bedeutsamen Stellenbesetzungsverfahren erfolgt die Umsetzung nach Beteiligung des Personal- und Organisationsausschusses.
- (2) Der Oberbürgermeister übt sämtliche personalrechtlichen Befugnisse auf der Grundlage des Art. 43 Abs. 2 GO aus für Beamte bis einschließlich BesGr. A 8 und Tarifbeschäftigte bis zur EG 8 / S 8 TVöD.  
Er erteilt Genehmigungen, dass Beamte und Tarifbeschäftigte vor Gericht aussagen dürfen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet auf der Grundlage des Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und dieser Geschäftsordnung, sofern es sich nicht ohnehin um laufende Angelegenheiten handelt, über
- 3.1 Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Regelbewerber/innen für den Einstieg in die 2. und 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen;
- 3.2 Stellenbewertungen der Beamten/innen bis BesGr. A 9 und der Angestellten (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz TVöD) bis Vergütungsgruppe V c bzw. EGr. 8 / S 8 TVöD;
- 3.3 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der EGr. 9 / S 9 TVöD
- 3.4 Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen von Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 9
- 3.5 Probezeitverlängerungen von Beamten und Beamtinnen

- 3.6 Kürzung der beamtenrechtlichen Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 LlbG
- 3.7 Ruhestandsversetzungen auf eigenen Antrag wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit sowie im Zusammenhang mit der Bewilligung von Altersteilzeit von Beamten/Beamtinnen bis BesGr. A14;
- 3.8 Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag sowie Abordnungen und Versetzungen zu anderen Dienstbehörden auf eigenen Wunsch bis BesGr A 14.
- 3.8 ~~Beförderungen in das erste Beförderungsamts der 2. und 3. Qualifikationsebene, soweit nicht von den Beförderungsrichtlinien abgewichen wird;~~
- 3.8 ~~Beförderungen in das erste Beförderungsamts der 3. Qualifikationsebene soweit nicht von den Beförderungsrichtlinien abgewichen wird.~~
- 3.9 ~~Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Musikschullehrkräften~~
- 3.9 Einrichtung einer Einigungsstelle und Bestellung der Beisitzer nach Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayPVG
- 3.10 Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse und Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse, soweit eine Planstelle im personalwirtschaftlichen Stellenplan enthalten ist;
- 3.11 Eingruppierungsänderungen von Beschäftigten bei tarifvertraglich festgelegten Fristen (z.B. Bewährungs- und Zeitaufstieg) sowie bei Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen (z.B. bei Kindergartenleitungen);
- 3.12 Eingruppierungsänderungen von Beschäftigten nach erfolgter Höherbewertung der Planstelle im personalwirtschaftlichen Stellenplan;
- 3.13 Auflösung von Arbeitsverhältnissen;
- 3.14 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von sonstigen Dienstkräften (das sind z.B. geringfügig und kurzzeitig Beschäftigte sowie Praktikanten/Praktikantinnen);
- 3.15 Erteilung des Einvernehmens zur teilweisen Abordnung von Dienstkräften zur Stadt Schwabach sowie Abschluss von Gestellungsverträgen;
- 3.16 sonstige Personalangelegenheiten von städtischen ~~Bediensteten~~ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beispielsweise Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, Sonderurlaub, Altersteilzeit, Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Personalgestellung nach § 4 TVöD zu anderen Arbeitgebern, dienstliche Fortbildung, Festsetzung von Ausbildungskostenerstattungen, Gewährung von Zulagen und Leistungsentgelt, Gewährung von Leistungsstufen, Leistungsprämien, Erfolgs- bzw. Sonderprämien, Fahrtkostenzuschüsse, Umzugskosten, Trennungsgeld, Nebentätigkeiten, Arbeitgeberdarlehen, Ersatzleistungen nach Art. 98 BayBG, Sachschadensersatz, Bewilligung von Dienst- und Fortbildungsreisen im Ausland;
- 3.17 Sonstige Entscheidungen zum Vollzug des BayBesG und des BayBeamVG (z.B. Festsetzung und Anordnung der Besoldung, Festsetzung der maßgeblichen Stufe und des Aufstiegs in den Stufen, Gewährung der Jubiläumszuwendung, Anerkennung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und Dienstunfällen)
- 3.18 Stellenschaffungen und -bewertungen von Arbeitern und Arbeiterinnen i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD;

- 3.2 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern/Arbeiterinnen sowie von arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD;
- 3.11 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD) der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT bzw. EGr. 1 bis EGr. 6 TVöD;
- 3.12 Einstellung und Eingruppierung von Angestellten (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD) im Sozial- und Erziehungsdienst bis VergGr. V c BAT bzw. EGr. 8 TVöD sowie im Musikschulbereich bis EG 9 TVöD;
- 3.13 Einstellung und Eingruppierung von Angestellten (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD) in befristete Arbeitsverhältnisse bis Vergütungsgruppe V c BAT bzw. EGr. 8 TVöD;
- 3.15 Eingruppierungsänderung von Angestellten (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD) in die Vergütungsgruppen VIII bis V b BAT bzw. EGr. 3 bis EGr. 9 TVöD;

## § 27

### Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung und in Organen von Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO, Art. 43 Abs. 1 KWBG) (NEU)
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister, sowie in dessen Vertretung Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen. (NEU)
- (4) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer von vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO). (NEU)

## § 28

### Einberufung der Bürger/innenversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal die Bürger/innenversammlung ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm bestellter/e Vertreter/in.
- (2) Der Oberbürgermeister kann darüber hinaus Bürger/innenversammlungen für einzelne Teile des Stadtgebietes einberufen. Dabei soll jeder Stadtteil mindestens einmal während der Amtsperiode des Stadtrates berücksichtigt werden.

- (3) In Bürger/innenversammlungen für einzelne Teile des Stadtgebietes dürfen nur Bürger und Bürgerinnen, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, das Wort ergreifen und Beschlüsse fassen. Ausnahmen hiervon kann die Bürgerversammlung beschließen.
- (4) Empfehlungen der Bürger/innenversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss behandelt werden.
- (5) Auf Antrag von städt. Bürgerinnen und Bürgern nach Art 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

## **2. Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

### **§ 29**

#### **Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister bei **tatsächlicher und rechtlicher (NEU)** Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Bürgermeisters wird der Oberbürgermeister vom dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Im Falle der Verhinderung beider weiterer Bürgermeister werden als weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters  
**Frau Stengel / CSU**  
**Herr Sittauer / SPD**  
**Noch geklärt werden / Die Grünen**  
**Herr Humpenöder / Freie Wähler**  
 bei deren Verhinderung die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters bestimmt.
- (3) Der/die Stellvertreter/in übt, soweit er/sie tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus (~~§§ 19 – 22, Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO~~).
- (4) **NEU** Für den Vorsitz im Stadtrat oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (5) **NEU** Zu rein repräsentativen Terminen kann der Oberbürgermeister bei der Regelung seiner Vertretung die Fraktionen in angemessenem Umfang berücksichtigen.

#### **IV. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

##### **§ 30 Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) NEU** Für die Leitung von Geschäftsbereichen werden vom Stadtrat auf die Dauer von höchstens 6 Jahren berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Sie sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in den laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind.
- (4) Sie sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke in Vertretung zu unterfertigen, ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen.
- (5) Sie haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrates und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und ihre Anträge zu stellen.
- (6) NEU** Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen vertreten. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Oberbürgermeister bestimmt.

## **B) Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 31**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder/innen (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch den/die nach der Geschäftsverteilung zuständige(n) Sachbearbeiter/in vorbehandelt und sodann dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

#### **§ 32**

#### **Sitzungszwang**

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

#### **§ 33**

#### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (4) Der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bzw. der Ausschüsse folgt, soweit vorgesehen, die nichtöffentliche.
- (5) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer/innen verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

- (6) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (7) Im Sitzungssaal ist das Filmen und Fotografieren nur mit Genehmigung des Stadtrates zulässig. Tonaufnahmen und Tonübertragungen während der Sitzung bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Stadtrates. Zuwiderhandelnde werden des Saales verwiesen.

### **§ 34**

#### **Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52. Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:
  - 1.1 Personalangelegenheiten;
  - 1.2 Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
  - 1.3 die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist;
  - 1.4 sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
  - 1.5 Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 35**

#### **Einberufung**

- (1) Die Stadtratssitzungen sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). Die **Wochenfrist 14-Tages-Frist** des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal im Monat am letzten oder vorletzten Freitag des Monats im Sitzungssaal des Bürgerhauses statt. Die Sitzungen des Hauptausschusses finden in der Regel jeweils an dem der Stadtratssitzung vorausgehenden Dienstag statt. Die Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen der weiteren Ausschüsse werden in der jeweiligen Einladung bekannt gegeben.

## § 36 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Tagesordnung ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt oder Anschlag an der Amtstafel am Rathaus (Art. 52 Abs. 1 GO) und gleichzeitig durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung ist dazu nicht erforderlich..
- (3) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird in verkürzter Form bekannt gegeben.
- (4) In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen.
- (5) ~~Nachträge zur Tagesordnung werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Angelegenheit dringlich ist, und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.~~  
**Jetzt § 40**

## § 37 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung hat in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; bei Ausschüssen beträgt die Frist fünf Tage. Die Einladung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung **zugestellt** **zugegangen** sein. Dabei werden der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet.
- (2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (3) Entwürfe von Verordnungen, Satzungen, Sachvorträgen der öffentlichen Beratungs- und Beschlussgegenstände und die dazugehörigen Anlagen sind den Stadtratsmitgliedern innerhalb der Fristen des Abs. 1 **zuzustellen-zu übermitteln**. Bei umfangreicheren Anlagen (insbesondere z.B. Bebauungsplänen) werden die gesamten Anlagen für jede im Stadtrat vertretene Fraktion dem/der Vorsitzenden und einzelnen Stadtratsmitgliedern, die nicht in einer Fraktion zusammengeschlossen sind, **zugestellt, zur Verfügung gestellt** sofern der Versand nicht auf elektronischem Wege erfolgt.
- (4) **NEU** Die Zustellung kann dadurch bewirkt werden, dass ein städtischer Bediensteter bei dem Stadtrat die Einladung abgibt oder in einer für Briefe üblichen Weise hinterlässt und den Zeitpunkt der Zustellung jeweils in einer mit Datum und Unterschrift versehenen Liste vermerkt. Ebenso gilt die Einladung mit der rechtzeitigen elektronischen Bereitstellung im Ratsinformationssystem für die daran teilnehmenden Stadtratsmitglieder als zugestellt, wenn diese von der Verwaltung per E-Mail über die Einladung und die Einstellung der Unterlagen in das Ratsinformationssystem informiert worden sind.

- (5) **NEU** Die Stadtratsmitglieder können auf schriftlichen Antrag und unter Angabe einer Verpflichtungserklärung am Ratsinformationssystem teilnehmen. Ab diesem Zeitpunkt werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstige Unterlagen ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Ratsinformationssystem wird insoweit der Schriftform gleichgestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Unterlagen übergangsweise weiterhin zusätzlich in Schriftform zur Verfügung gestellt werden.
- (6) In den Beschlussvorlagen ist auf die Aufwendungen oder Auszahlungen einzugehen, die der Stadt mittel- oder unmittelbar durch den Beschlussvorschlag oder den zu Grunde liegenden Antrag entstehen, ebenso auf Folgeaufwendungen oder -auszahlungen. Überdies ist darzulegen, unter welchem Produktsachkonto oder in welchen Teilhaushalt Mittel zur Deckung bereit stehen.

### **§ 38 Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Sie sollen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich bzw. nach Vordrucken im Rahmen des Ratsinformationssystems eingereicht werden.
- (2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen. Die mündlich gestellten Anträge sind so klar zu formulieren, dass hierüber abgestimmt werden kann.
- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter/innen oder von Akten erfordern, können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrates.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 39 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/Sie stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art 47 Abs. 2 GO).
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt 15 Minuten vor Beginn der Sitzung zur Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder im Sitzungssaal aus. Auf Verlangen eines oder mehrerer Stadtratsmitglieder werden einzelne Beschlüsse aus der Sitzungsniederschrift im Stadtrat verlesen.
- (3) Werden gegen die Niederschrift bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt sie als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

#### § 40 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. **Der Vorsitzende kann zu Beginn der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern (NEU)**  
Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) **Nachträgliche Tagesordnungspunkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit des Stadtrates zustimmt oder wenn alle Stadtratsmitglieder erschienen sind und der Aufnahme nicht widersprechen.**
- (3) Der/die Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 41 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- ~~(2) Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat der/die nach Art. 49 GO persönlich Beteiligte während der Behandlung der betreffenden Angelegenheit den Sitzungssaal zu verlassen.~~
- (2) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines/r Redners/Rednerin. Der/die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zu Aufklärung zu erteilen.
- (3) Der/die Redner/in spricht sitzend von seinem/ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Der/die Redner/in hat sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  - 4.1 Anträge zur Geschäftsordnung;
  - 4.2 Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und in der Ordnung nach § 37 abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen. Antrag auf Schluss der Beratung kann stellen, wer zur Sache noch nicht gesprochen hat.
- (5) Der/die Antragsteller/in, der/die Berichtersteller/in und der/die Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

Bereits in § 45 geregelt

- ~~(6) Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.~~
- ~~(7) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.~~

## § 42 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung prüft der/die Vorsitzende ob Beschlussfähigkeit vorliegt und (NEU) lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
  - 2.1 Anträge zur Geschäftsordnung (hierunter fallen Anträge über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge, auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung, auf Vertagung von Beratungspunkten, auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Aufnahme von Beratungen durch ein Tonbandgerät, auf Ausschluss von Stadtratsmitgliedern wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO, auf Anhörung von Sachverständigen oder Beteiligten);
  - 2.2 Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Sachvorträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen;
  - 2.3 weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
  - 2.4 zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 2.1 - 2.3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) **Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten.**  
NEU
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (7) Die Stimmen sind durch den/die Vorsitzende/n zu zählen. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) **Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).**  
NEU
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 43 Wahlen**

- (1) Für die Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird vom Stadtrat ein Wahlausschuss berufen, der aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 44 Anfragen**

~~(1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den/die Vorsitzende/n oder an anwesende Referenten/innen Anfragen und Anregungen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.~~

**(1) Neuformulierung:**

Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ ist fester Bestandteil der Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse und wird am Ende des öffentlichen Teils der Sitzungen behandelt.

Jedes Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den Oberbürgermeister richten. Wünscht das Stadtratsmitglied, das die Anfrage stellt, eine Beantwortung in der jeweiligen Sitzung, ist diese mindestens drei Werktage vorher dem Oberbürgermeister schriftlich oder auf elektronischem Weg (Mail-Adresse: [situationdienst@schwabach.de](mailto:sitzungsdienst@schwabach.de)) bekanntzugeben. Anfragen sind auch noch am Sitzungstag möglich.

**(2) Nach Möglichkeit sollen kurzfristig gestellte Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.**

## **§ 45 (NEU)** **Handhabung der Ordnung**

- (1) Bei allen Sitzung des Stadtrates sind technische Hilfsmittel jeder Art im Sitzungsraum stumm zu schalten.
- (2) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen ~~oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen~~, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsaufruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagt werden.
- (4) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (5) In Ausübung des Hausrechts kann der/die Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann nach vorangegangenem Verweis, einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

## **§ 46** **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung - und etwaiger Anfragen - erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

#### **IV. Sitzungsniederschrift**

##### **§ 47 Form und Inhalt**

- (1) Die Niederschrift über die **Verhandlungen Sitzungen** des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Sie werden von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer (digital) signiert und über das Ratsinformationssystem der Stadt Schwabach verwaltet.
- (2) Als Nachweis für den Vollzug der Beschlüsse findet ein Kontrollbuch Verwendung. Das Kontrollbuch wird zu gegebener Zeit durch eine entsprechende Funktion des Ratsinformationssystems ersetzt.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

##### **§ 48 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

- (1) Für die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in der nichtöffentlichen Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Sobald die entsprechende Funktionalität des Ratsinformationssystems zur Verfügung steht, erfolgt die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung über dieses System.
- (2) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten erfolgt keine Archivierung im Ratsinformationssystem. Stadtratsmitglieder können die Berichte über die Prüfungen jederzeit einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

#### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

##### **§ 49 Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte gelten die **§§ 31 - 48** sinngemäß. ~~mit der Maßgabe, dass Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten, soweit sie vorbereitend tätig werden, grundsätzlich nichtöffentlich sind.~~ Nach Beendigung der Stadtratsferien ist die Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses in der nächsten Stadtratssitzung aufzulegen und zu genehmigen.
- (2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer/innen ohne Stimm-, Mitsprache- und Mitberatungsrecht anwesend sein, auch wenn sie nicht öffentlich sind. Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt.

## **VI. Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften**

### **§ 50**

#### **Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften**

Örtliche Rechtsvorschriften werden im Amtsblatt der Stadt Schwabach amtlich bekannt gemacht.

## **C) Schlussbestimmungen**

### **§ 51**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

### **§ 52**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 53**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Schwabach, den  
STADT SCHWABACH

Thürauf  
Oberbürgermeister